

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Antrag Nr.: A0280/16

Datum: 23. Januar 2017

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften
(FL/039/2017)

über:

Entschädigungssatzung

Interfraktioneller Ersetzungsantrag:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage 1.

Anlage 1:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
(Entschädigungssatzung)
Vom XX.XX.XXX

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist i. V. m. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträtinnen und Stadträte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, der Beiräte im Sinne der §§ 46, 47 SächsGemO, des Ältestenrates, der Ortsbeiräte, der Ortschaftsräte (einschließlich der Ortschaftsvorsteher/Ortsvorsteherinnen) und der sonstigen Gremien der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag von 500 Euro. Zusätzlich wird eine kostenfreie Parkkarte oder eine kostenfreie Abonnementkarte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG zur Verfügung gestellt.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen und (stimmberechtigte oder beratende) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Stadträtinnen oder Stadträte sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung pro Ausschuss 25 % des Grundbetrages nach Absatz 1.

(3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Beiräten nach § 47 SächsGemO erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung pro Beiratsmitgliedschaft 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.

(4) Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 % des Grundbetrages nach Absatz 1.

(5) Zusätzlich erhalten als Aufwandsentschädigung:

1. Fraktionsvorsitzende 60 % des Grundbetrages nach Absatz 1. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Vorsitzende erhält jeder/jede Vorsitzende 30 % des Grundbetrages nach Absatz 1.

2. Stellvertretende/-r Fraktionsvorsitzende/-r 30 % des Grundbetrages nach Absatz 1. Hat eine Fraktion zwei stellvertretende Vorsitzende erhält jeder/jede stellvertretende Vorsitzende 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.

3. Vorsitzende der beratenden Ausschüsse, der Beiräte gemäß § 47 SächsGemO und der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.

4. Stadträtinnen und Stadträte pro Ausschussmitgliedschaft 15 %, pro Mitgliedschaft in einem Beirat nach § 47 SächsGemO 10 % des Grundbetrages nach Absatz 1.

(6) Eine Sitzungspauschale von jeweils 60 Euro erhalten ehrenamtlich Tätige für die Teilnahme an

1. Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen, Unterausschusssitzungen, Sitzungen von Beiräten gemäß § 47 SächsGemO, Sitzungen des Ältestenrates und Sitzungen von Ortsbeiräten, soweit sie Mitglied des jeweiligen Gremiums sind oder das Mitglied vertreten. Bei diesen Sitzungen erhöht sich die Sitzungspauschale bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als drei Stunden um 50 %, bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als fünf Stunden um 100 %. Bei mehrtägigen Sitzungen ist jeder Sitzungstag gesondert als Sitzung abzurechnen.
 2. anderen Gremiensitzungen, wenn die Teilnahme im Auftrag des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters bzw. auf Einladung des Oberbürgermeisters an alle Fraktionen erfolgt und keine sonstige Entschädigung außerhalb dieser Satzung gewährt wird.
 3. bis zu 24 Fraktionssitzungen im Kalenderhalbjahr für jedes Fraktionsmitglied sowie eine erweiterte Fraktionssitzung im Kalenderhalbjahr für Ortsbeiräte und deren Stellvertreter. An jeder dieser Sitzungen müssen mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte teilnehmen.
 4. bis zu acht Sitzungen von Fraktionsvorständen im Kalenderhalbjahr, soweit sie dem Fraktionsvorstand angehören. Für jede dieser Sitzungen erhalten neben der/dem Fraktionsvorsitzenden und der/dem oder den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden höchstens ein Viertel der Fraktionsmitglieder eine Sitzungspauschale. Bei mehreren Fraktionsvorsitzenden oder/und stellvertretende Fraktionsvorsitzenden reduziert sich die Zahl der weiteren Fraktionsvorstandsmitglieder entsprechend.
- (7) Beruflich Selbstständige der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaufschlag erleiden und diesen glaubhaft machen und unselbstständig Tätige, die diesen nachweisen, erhalten die jeweils doppelte Sitzungspauschale nach Absatz 6.

§ 3 Entschädigung für Ortsvorsteher und für Mitglieder der Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen beträgt 30 % der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 KomAEVO ein/-e ehrenamtliche/-r Bürgermeister/-in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. In Ortschaften mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen 50 % der Aufwandsentschädigung, die ein/-e ehrenamtliche/-r Bürgermeister/-in nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KomAEVO erhält.
- (2) Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Dieser beträgt:
 - a) für Ortschaften bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 175,00 Euro;
 - b) für Ortschaften mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 200,00 Euro;
 - c) für Ortschaften mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 250,00 Euro.

Mit dieser Entschädigung ist auch der Verdienstausschlag bzw. Zeitaufwand für die Sitzungen des Ortschaftsrates und der nachgeordneten Gremien des Ortschaftsrates, für Besprechungen sowie die persönliche Vorbereitungszeit abgegolten.

(3) § 2 Abs. 6 Nr. 3 Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 4 Jährliche Anpassung

Die Grundentschädigungen, Sitzungspauschalen und die Pauschalentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte werden zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise angepasst. Grundlage der Anpassung ist jeweils der Durchschnittswert, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Werten für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre ergibt.

Die geänderten Entschädigungssätze werden im Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 5 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Die Stadträtinnen und Stadträte sowie die anderen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei auswärtiger Tätigkeit neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 4 eine Entschädigung in Höhe der Fahrtkosten, einer Wegstreckenentschädigung und der Übernachtungskosten nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16. Oktober 2003 außer Kraft.

Erhält eine Person eine Entschädigung, die sie nach der ab 1. Januar 2017 geltenden Entschädigungssatzung in Ansehung der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Entschädigungssatzung nicht erhält oder diese geringer ist, erhält sie bis zum Ablauf des Monats, in dem die ab 1. Januar 2017 geltende Satzung bekanntgemacht worden ist, eine Entschädigung nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Entschädigungssatzung.

Begründung:

Die Entschädigungssätze nach der bislang geltenden Fassung wurden seit dem Jahr 2003 nicht an die gestiegenen Ausgaben und die erhöhte zeitliche Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Mandatsträger/-innen angepasst.

Zu den gestiegenen Ausgaben zählen insbesondere die Aufwendungen für ehrenamtsbezogene Literatur, Versicherungen, Büroausstattung und Kommunikationstechnik sowie die Fahrtkosten. Diese Aufwendungen werden – auch bei Inhabern der DVB-Monatskarte bzw. einer Parkkarte – nicht mehr ausreichend über die monatliche Grundentschädigung abgedeckt.

Auch der Wert den (Frei-)Zeit in der heutigen Gesellschaft besitzt, scheint durch die aktuelle Entschädigungssatzung nicht mehr angemessen berücksichtigt. So erfordern zunehmend komplexe Entscheidungsabläufe und gestiegene Erwartungen der Bevölkerung an die Arbeit der ehrenamtlichen Mandatsträger/-innen im Vergleich mit dem Jahr 2003 einen deutlich höheren zeitlichen Aufwand für die Ausübung des Ehrenamtes, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gremiensitzungen.

Insbesondere trägt die Zunahme von Terminen, für die keine Sitzungsgelder gezahlt werden, wie Fortbildungen, Besprechungen und Ortstermine im Zusammenhang mit der Gremienarbeit, die vorgesehene Erhöhung der monatlichen Grundpauschalen.

Ohne die gesetzgeberische Ausgestaltung der Arbeit im Stadtrat und seinen Gremien als ehrenamtliche Tätigkeit in Frage zu stellen, erscheint die bisherige Entschädigungshöhe zudem nicht mehr als angemessener Nachteilsausgleich für die Inkaufnahme erheblicher Einbußen an privater Freizeit.

Ferner rechtfertigen auch die in den letzten 13 Jahren gestiegenen Verbraucherpreise die Einschätzung, dass die Übernahme eines Ehrenamtes nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Anforderungen, Aufwendungen und Einbußen steht, die mit dem Engagement verbundenen sind. Der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex stieg von 89,4 Basispunkten im November 2003 auf 108,0 Basispunkte im November 2016; www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/Konjunkturindikatoren/Preise/pre110.html.

Der Charakter der ehrenamtlichen Tätigkeit wird insbesondere nicht bereits dadurch in Frage gestellt, dass sich die monatliche Gesamtentschädigung mehrerer Stadtratsmitglieder nach der Satzungsänderung oberhalb des sozialhilferechtlichen Regelbedarfssatzes befinden wird oder dadurch dass die neu vorgesehenen Sitzungsgelder oberhalb des für einige Branchen geltenden gesetzlichen Mindestlohnes angesiedelt sind. Vielmehr belegt die Ausdifferenzierung der Entschädigungstatbestände nach dem Maß des jeweiligen Engagements, dass die Bemessung der Entschädigungshöhe allein an funktionsbezogenem Aufwand und den Einbußen der ehrenamtlich Tätigen und gerade nicht am Ziel der Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgte.

Abstimmung: Ersetzung
Ja 10 Nein 0 Enthaltung 5



Dr. Peter Lames
Vorsitzender